

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde Loddin

Beschlussvorlage
GVLo-0073/25

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung über die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe

<i>Organisationseinheit:</i> FD zentrale Dienste <i>Bearbeitung:</i> Franziska Freyer	<i>Datum</i> 25.06.2025
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Loddin (Entscheidung)	30.09.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Loddin beschließt die Satzung der Gemeinde Loddin über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der vorliegenden Form. Die Kalkulation ist Bestandteil der Satzung.

Sachverhalt

Folgende Anpassungen werden beschlossen:

in § 2 wurde der abgabepflichtige Personenkreis aufgezählt

§ 4 Abgabesätze:

im Beherbergungsbereich: 10 €/ Bett (vorher 5 €) Aufbettung: 5 € (neu)

Stufe 1: 50,00 €(vorher 40,00 €)
Stufe 2: 80,00 €(vorher 65,00 €)
Stufe 3: 150,00 €(vorher 130,00 €)
Stufe 4: 210,00 €(vorher 180,00 €)
Stufe 5: 350,00 €(vorher 300,00 €)
Stufe 6: 470,00 €(vorher 400,00 €)
Stufe 7: 600,00 €(vorher 500,00 €)

Strandkorbvermietung	1,50 €/ Strandkorb
Verleih/ Vermietung von Fahrrädern/ Pedelecs	1,50 €/ Fahrrad/ Pedelec
Camping-/Wohnmobil- und Parkplätze	1,50 €/ Stellfläche
Restaurants, Schank-/ Speisewirtschaften, Cafés	3,00 €/ Sitzplatz
Kino	1,00 €/ Platz
Wasserfahrzeuge/ Sportgeräte je	1,50 €

Finanzielle Auswirkungen

Es werden Mehreinnahmen in Höhe von 41.000 € erwartet.

Anlage/n

1	Kalkulation FVA 2026 Zusammenfassung (öffentlich)
2	Kalkulation_FVA2026 (öffentlich)
3	Fremdenverkehrsabgabe 2025 (öffentlich)

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium							
Gemeindevertretung Loddin	9						

Die Kalkulation der Fremdenverkehrsabgabe in Loddin basiert auf den Aufwendungen der Gemeinde für tourismusbezogene Zwecke, wobei ein Anteil von 40% laut Satzung außer Ansatz bleibt.

2024 Werbekosten gesamt = 68.500 außer Ansatz: 27.400 Euro (= Gemeindeanteil)

ab 2025 wieder Kostensteigerungen, aufgrund Änderung Gesellschaftervertrag UTG

45.000 Euro müssen durch FVA eingenommen werden
 derzeitige Einnahmen: 20.000 Euro
 Diff. 25.000 Euro

Anpassung der Fremdenverkehrsabgabe zwingend erforderlich

Anzahl erfasster Betten Seebad Loddin 2.815 a 5 Euro pro Bett 14.075 Euro
 Einnahmen durch Gewerbe ca. 6000 Euro

Vorschlag:

Erhöhung der Beträge pro Bett auf	10 Euro	2815*10	28.100
NEU: zusätzlich die Aufbettungen erfassen	5 Euro	800 * 5	4.000
NEU: Stellfläche (Camping-, Parkplatz)	3 ?	220*3	660

vorher 300

Anpassung der Sätze für Boot, Fahrrad- und Strandkorbverleiher (siehe Zempin und Koserow)

1,50 Euro Pro Korb oder Rad
 Cafe's, Imbiss, Restaurant, u.ä. 3,00 Euro pro Sitzplatz (derzeit: bis 50 Sitzplätze = Stufe 2)

i.Ü. Erhöhung der Stufen	alt	neu
Stufe 1	40	50
Stufe 2	65	80
Stufe 3	130	150
Stufe 4	180	210
Stufe 5	300	350
Stufe 6	400	470
Stufe 7	500	600

Wichtig:

Die Abgabepflicht besteht auch für diejenigen natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr in der Gemeinde Seebad Loddin unmittelbar oder mittelbar Vorteile geboten werden ohne dass sie ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben. Dies gilt insbesondere für diejenigen, die eine mindestens vorübergehende Tätigkeit in der Gemeinde ausüben oder dort eine **Betriebsstätte** unterhalten

Nr	Firma	Bezeichnung	Bisher	NEU ab 2026
1	Dienstleistung	4 Arbeitskräfte	130,00 €	150,00 €
2	Laden-Verkauf	241 qm Ladenfläche	300,00 €	350,00 €
3	Dienstleistung	1 Arbeitskraft	40,00 €	50,00 €
4	Laden-Verkauf	27 qm Ladenfläche	40,00 €	50,00 €
5	Imbiss	30 Sitzplätze	65,00 €	60,00 €
6	Dienstleistung	1 Arbeitskraft	40,00 €	50,00 €
7	Parkplatz	50 Parkplätze	180,00 €	150,00 €
8	Dienstleistung	3 Arbeitskräfte	40,00 €	50,00 €
9	Imbiss/Restaurant	80 Sitzplätze	130,00 €	240,00 €
10	Dienstleistung	1 Arbeitskraft	40,00 €	50,00 €
11	Dienstleistung	2 Arbeitskräfte	65,00 €	80,00 €
12	Dienstleistung	1 Arbeitskraft	40,00 €	50,00 €
13	Restaurant	40 Sitzplätze	65,00 €	80,00 €
14	Dienstleistung	7 Arbeitskräfte	180,00 €	210,00 €
15	Restaurant	63 Sitzplätze	130,00 €	189,00 €
16	Fahrrad- und Strandkorbverleih	150 Strandkörbe	130,00 €	225,00 €
17	Fahrrad- und Strandkorbverleih	200 Fahrräder	130,00 €	300,00 €
18	Laden-Verkauf	290 qm Ladenfläche	400,00 €	470,00 €
19	Dienstleistung	1 Arbeitskraft	40,00 €	50,00 €
20	Strandkorbverleih	15 Strandkörbe	40,00 €	22,50 €
21	Strandkorb	10 Strandkörbe	40,00 €	15,00 €
22	Imbiss/Restaurant	20 Außenplätze	65,00 €	30,00 €
23	Dienstleistung	7 Arbeitskräfte	180,00 €	210,00 €
24	Eisverkauf	0 Sitzplätze, nur Verkauf	65,00 €	80,00 €
25	Dienstleistung	2 Arbeitskräfte	40,00 €	50,00 €
26	Bootsverleih	23 Boote	180,00 €	34,50 €
27	Imbiss/Restaurant	122 Sitzplätze	130,00 €	183,00 €
28	Laden-Verkauf	85 qm Ladenfläche	65,00 €	80,00 €
29	Dienstleistung	1 Arbeitskraft	65,00 €	80,00 €
30	Dienstleistung	1 Arbeitskraft	40,00 €	50,00 €
31	Dienstleistung	1 Arbeitskraft	40,00 €	50,00 €
32	Dienstleistung	2 Arbeitskräfte	40,00 €	50,00 €

33	Handwerk	4 Arbeitskräfte	65,00 €	80,00 €
34	Imbiss/Restaurant	61 Sitzplätze	130,00 €	183,00 €
35	Dienstleistung	1 Arbeitskraft	40,00 €	50,00 €
36	Campingplatz Stubbenfelde	220 Stellflächen	300,00 €	660,00 €
37	Imbiss/Restaurant	110 Sitzplätze	180,00 €	330,00 €
38	Laden-Verkauf	110 qm Ladenfläche	130,00 €	150,00 €
39	Dienstleistung	2 Arbeitskräfte	40,00 €	50,00 €
40	Laden-Verkauf	800 qm Ladenfläche	500,00 €	600,00 €
41	Dienstleistung	1 Arbeitskraft	40,00 €	50,00 €
42	Reiterhof	2 Arbeitskräfte	65,00 €	80,00 €
43	Imbiss/Restaurant	83 Sitzplätze	130,00 €	249,00 €
44	Laden-Verkauf	46 qm Ladenfläche	40,00 €	50,00 €
45	Dienstleistung	1 Arbeitskraft	40,00 €	50,00 €
46	Dienstleistung	1 Arbeitskraft	65,00 €	80,00 €
47	Dienstleistung	2 Arbeitskräfte	65,00 €	80,00 €
48	Imbiss/Restaurant	bis zu 50 Sitzplätzen	65,00 €	80,00 €
49	Strandkorbvermietung	35 Strandkörbe	40,00 €	52,50 €
50	Dienstleistung	1 Arbeitskraft	40,00 €	50,00 €
51	Dienstleistung	1 Arbeitskraft	40,00 €	50,00 €
52	Imbiss/Restaurant	über 200 Sitzplätze	300,00 €	600,00 €
53	Dienstleistung	1 Arbeitskraft	40,00 €	50,00 €
54	Dienstleistung	1 Arbeitskraft	40,00 €	50,00 €
55	Dienstleistung	3 Arbeitskräfte	130,00 €	150,00 €
56	Vermietung von Veranstaltungsequipment	1 Arbeitskraft	40,00 €	50,00 €
57	Dienstleistung	1 Arbeitskraft	40,00 €	50,00 €
58	Naturheilpraxis	1 Arbeitskraft	130,00 €	150,00 €
59	Arztpraxis	1 Arbeitskraft	40,00 €	50,00 €
60	Praxis Physiotherapie	1 Arbeitskraft	130,00 €	150,00 €
61	Dienstleistung	1 Arbeitskraft	40,00 €	50,00 €
62	Imbiss/Restaurant	20 Sitzplätze	65,00 €	60,00 €
63	Laden-Verkauf	1 Arbeitskraft	65,00 €	80,00 €
64	Laden-Verkauf	Ladenfläche	500,00 €	600,00 €
65	Dienstleistung	1 Arbeitskraft	40,00 €	50,00 €

66	Hausmeisterservice		40,00 €	50,00 €
67	"Heiße Kiste", Imbiss			

Zwischensumme Gewerbe 6.830,00 € 8.953,50 €

Bisher NEU ab 2026

Anzahl Betten 2815 14.075,00 € 28.150,00 €

Anzahl Aufbettung (geschätzt) 800 - € 4.000,00 €

Gesamt Einnahmen FVA 20.905,00 € 41.103,50 €

**Satzung
der Gemeinde Seebad Loddin
über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe**

Auf Grundlage der §§ 1, 2 und 11 KAG M-V sowie des § 5 KV M-V wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Seebad Loddin vom _____ die folgende Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Die Ortsteile der Gemeinde Seebad Loddin - Kölpinsee, Stubbenfelde und Loddin - sind als Kurort, gemäß Kurortgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern anerkannt.
- (2) Zur teilweisen Deckung der Aufwendungen für die Fremdenverkehrswerbung erhebt die Gemeinde Loddin eine Fremdenverkehrsabgabe. Die Fremdenverkehrsabgabe dient nicht der Deckung der Aufwendungen der Gemeinde Seebad Loddin für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken in der Gemeinde bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Bei der Kalkulation der Fremdenverkehrsabgabe bleibt von den Aufwendungen der Gemeinde Seebad Loddin für die in Abs. 1 Satz 2 genannten Zwecke ein dem allgemeinen Nutzen für die Einwohner der Gemeinde Seebad Loddin entsprechender Anteil von 40 % außer Ansatz.

§ 2

Abgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Die Fremdenverkehrsabgabe wird von allen natürlichen und juristischen Personen erhoben, denen durch den Fremdenverkehr in der Gemeinde Seebad Loddin unmittelbar oder mittelbar Vorteile geboten werden.

Dies sind unter anderem:

1. Inhaber von Hotels, Fremden-, Kinder- und Erholungsheimen; sonstige Personen, die Kurgäste und Erholungssuchende gegen ein Entgelt direkt oder über Dritte beherbergen; einschließlich Vermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Ferienzimmern, die der Gewerbeanzeigepflicht nicht unterliegen
2. Strandkorbvermieter und Vermieter von Fahrrädern
3. Vermieter und Verpächter von Grundflächen zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dergleichen, sowie zu Abstellen von Fahrzeugen
4. Inhaber von Schnack-/Speisewirtschaften, Cafés, Restaurants, Konditoreien, Imbisseinrichtungen, Eisdielen und Milchbars
5. Inhaber von Kinos und Kulturstätten
6. Verleiher von sonstigen Fahrzeugen, Wasserfahrzeugen, Wassersportgeräten, Bootsverleiher
7. Inhaber von Schifffahrtsunternehmen

8. Inhaber von Verkehrs- und Reisebüros, Reiseleiter, Inhaber von Verkehrs-/ Taxi- und Fahrservice- Unternehmen, Verwalter und Vermittler von Ferienwohnungen und -häuser, Versicherungsvertretungen und -agenturen, Inhaber von Tankstellen und Kfz-Werkstätten, Spediteure, Friseure und Kosmetiker, Physiotherapeuten/ Masseur, Bademeister, Hand- und Fußpfleger, Inhaber von Solarien/ Saunen/ Badeanstalten und Wellness- Centern, freiberufliche Gymnastik- und Schwimmlehrer, Tauch-/ Surf- und Segelschulen, Inhaber von Minigolf- und Tennisplätzen, Freizeitanlagen und sonstige Sportanlagen, Reitschulen und Reitpferdeverleih,
 9. Badeärzte, Apotheker, Heilpraktiker und Therapeuten
 10. Ärzte, Zahnärzte, Rechtsanwälte und Notare, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater/ Steuerhelfer, Architekten und Ingenieure, Makler, Vertreter, Geld- und Kreditinstitute
 11. Läden, mobile Verkaufseinrichtungen, Pavillons- und offene Ladengeschäfte jeder Art, Inhaber von Lebensmittel-/ Andenken- und Tabakwarenhandlungen, Baustoffhandlungen, Blumenhandlungen, Kunst- und Buchhandlungen
 12. Handwerksbetriebe jeglicher Art, Garten- und Landschaftsbaubetriebe
 13. sonstige Unternehmen, Dienstleistungsunternehmen jeglicher Art und Tätigkeiten, welche die Voraussetzungen des §1 Abs.1 erfüllen u. a. Versorgungsbetriebe, Wäschereien, Reinigungen, Gärtnereien, Hausmeisterservice, Bindereien, Druckereien, Zeitungsverlage, Tanzschulen, Fotografen, Diskotheken, Veranstaltungs- und Medienagenturen
- (2) Die Abgabepflicht besteht auch für diejenigen natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr in der Gemeinde Seebad Loddin unmittelbar oder mittelbar Vorteile geboten werden ohne dass sie ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben. Dies gilt insbesondere für diejenigen, die eine mindestens vorübergehende Tätigkeit in der Gemeinde ausüben oder dort eine Betriebsstätte unterhalten.

§ 3

Abgabenmaßstab

- (1) Die Abgabe bemisst sich nach dem Vorteil, der aus dem Fremdenverkehr in der Gemeinde erwächst. Der Vorteil wird wie folgt bemessen:
1. bei Beherbergungsbetrieben und Zimmervermietern nach der Anzahl der am 01. Januar eines Jahres vorhandenen Fremdenverkehrsbetten
 2. bei Strandkorb- und Fahrradvermietern nach der Anzahl der vorhandenen Körbe bzw. Räder
 3. bei Vermietern und Verpächtern von Grundflächen zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Fahrzeugen nach der Anzahl der Stellflächen
 4. bei allen übrigen Abgabepflichtigen nach der Art und dem Umfang des Betriebes bzw. der Tätigkeit.
- (2) In den Bereichen nach Abs. 1 Nr. 1-3 werden Festbeträge erhoben. Zur Bemessung der Abgabe für Personen und Betriebe nach Abs.1 Nr. 4 werden Stufen gebildet. Die abgabepflichtigen Personen und Betriebe werden wie folgt eingestuft:
1. Beherbergungsbereich
Festbetrag je Bett und Aufbettung

2. Camping-, Wohnmobil- und Parkplätze
Festbetrag je Stellplatz
3. Strandkörbe und Fahrräder und Pedelecs
Festbetrag je Strandkorb / Fahrrad / Pedelec
4. Restaurants, Schank-/Speisewirtschaften, Cafés, Konditoreien, Milchbars,
Eisdielen und Imbisseinrichtungen
Festbetrag je Sitzplatz

Sind die vorstehenden Betriebe mit einem Beherbergungsbetrieb verbunden, wird die Einstufung zuzüglich der am 01. Januar eines Jahres vorhandenen Fremdenverkehrsbetten vorgenommen.

4. Kinos und weitere Kulturstätten
Festbetrag je Platz
5. sonstige Fahrzeuge, Wasserfahrzeuge und Wassersportgeräte
Festbetrag je Fahrzeug / Sportgerät
6. Inhaber von Fahrgastschiffen
bis zu 50 Plätze Stufe 2
bis zu 100 Plätze Stufe 3
über 100 Plätze Stufe 4
7. Inhaber von Reisebüros, Reiseleiter, Verwalter und Vermittler von
Ferienwohnungen und Ferienhäusern, Taxiunternehmen und Kfz-Werkstätten;
Versicherungsververtretungen und Agenturen, Friseure und Kosmetiker, Tankstellen
bis zu 2 AK (Arbeitskräften) Stufe 2
bis zu 4 AK Stufe 3
über 4 AK Stufe 4
8. Badeärzte, Apotheker, Heilpraktiker und Therapeuten
bis zu 1 AK Stufe 3
bis zu 2 AK Stufe 4
bis zu 3 AK Stufe 5
bis zu 4 AK Stufe 6
über 4 AK Stufe 7
9. übrige Fachärzte; Rechtsanwälte und Notare; Steuerberater und Steuerhelfer;
Architekten und Ingenieure, Makler und Vertreter, Geld- und Kreditinstitute
bis zu 1 AK Stufe 1
bis zu 2 AK Stufe 2
bis zu 3 AK Stufe 3
bis zu 4 AK Stufe 4
bis zu 5 AK Stufe 5
über 5 AK Stufe 7
10. Ladengeschäfte nach der Fläche

- bis zu 50 m² Stufe 1
- über 50 m² - 100 m² Stufe 2
- über 100 m² - 150 m² Stufe 3
- über 150 m² - 200 m² Stufe 4
- über 200 m² - 250 m² Stufe 5
- über 250 m² - 300 m² Stufe 6
- über 300 m² Stufe 7

11. sonstige gewerbliche Betriebe nach der Anzahl der Arbeitskräfte (AK)

- bis zu 2 AK Stufe 1
- bis zu 4 AK Stufe 2
- bis zu 6 AK Stufe 3
- ab 7 AK Stufe 4

12. Gewerbliche Tätigkeiten, ohne Einsatz von Arbeitskräften am Ort, werden nach Betreibertagen berechnet

- bis zu 20 Tage in der Saison Stufe 1
- bis zu 40 Tage in der Saison Stufe 2
- bis zu 80 Tage in der Saison Stufe 3
- bis zu 120 Tage in der Saison Stufe 4
- über 120 Tage in der Saison Stufe 5

(3) Als Arbeitskraft gelten auch Betriebsinhaber, Geschäftsführer, mitarbeitende Familienangehörige, die in einem Arbeitsverhältnis zum Betriebsinhaber stehen und die freiberuflich Tätigen. Betriebsinhaber und Geschäftsführer gelten als volle Arbeitskraft. Auszubildende bleiben unberücksichtigt. Als eine Arbeitskraft (AK) zählen Personen, die über 20 Wochenstunden liegen. Jede Arbeitskraft, deren Wochenarbeitszeit unter 20 Stunden liegt, wird als halbe Arbeitskraft veranschlagt. Die Anzahl der vollen und halben Arbeitskräfte werden addiert. Eine Anzahl nicht voller Arbeitskräfte wird auf die nächste volle aufgerundet. Unabhängig von der Arbeitszeit und der Anzahl der Beschäftigten wird eine Person eines Betriebes in jedem Fall als volle Arbeitskraft eingestuft. Handelt es sich bei dem Betrieb um eine nebenberufliche Tätigkeit, die nur von einer Person ausgeführt wird, deren wöchentliche Arbeitszeit unter 5 Stunden liegt, entfällt die Abgabepflicht.

(4) Zieht ein Abgabepflichtiger aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten Vorteile, so ist die Abgabe für jeden Betrieb bzw. für jede Tätigkeit gesondert zu entrichten.

§ 4 Abgabesatz

(1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben. Abgabejahr ist das Kalenderjahr. Die Abgabe entsteht unabhängig von einer ganzjährigen Nutzungsmöglichkeit.

(2) Die Jahresabgabe beträgt:

- | | |
|----------------------------|---|
| 1. im Beherbergungsbereich | 10,00 € / Bett und
5,00 € / Aufbettung |
| 2. Strandkorbvermietung | 1,50 € / Korb |

3. Fahrräder/ Pedelecs	1,50 € / Fahrrad/Pedelec
4. Camping-/ Wohnmobil- und Parkplätze	1,50 € / Stellplatz
5. Restaurants, Schank-/Speisewirtschaften, Cafés, etc.	3,00 €/ Sitzplatz
6. Kino	1,00 € / Platz
7. Wasserfahrzeuge / Sportgeräte je	1,50 €
8. im übrigen	
in der Stufe 1	50,00 €
in der Stufe 2	80,00 €
in der Stufe 3	150,00 €
in der Stufe 4	210,00 €
in der Stufe 5	350,00 €
in der Stufe 6	470,00 €
in der Stufe 7	600,00 €

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn eines jeden Kalenderjahres, in dem die Abgabepflicht besteht. Bei einer Begründung der Abgabepflicht erst im laufenden Kalenderjahr entsteht die Abgabenschuld mit der Begründung der Abgabepflicht.
- (2) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben. Beginnt die Abgabepflicht zwischen dem 01. Juni und dem 30. September eines Jahres, wird für jeden der Monate Juni bis September, in dem die Abgabepflicht an einem Tag besteht, ein Viertel der Jahresabgabe erhoben, insgesamt jedoch nicht mehr als die Jahresabgabe. Endet die Abgabepflicht vor dem 01. Juni oder beginnt sie erst nach dem 30. September eines Jahres, wird eine Fremdenverkehrsabgabe für das betreffende Kalenderjahr nicht erhoben. Die Sätze 2 bis 4 gelten hinsichtlich der verminderten oder zusätzlichen Abgabenschuld entsprechend, wenn im Laufe des Kalenderjahres eine erhöhte oder geringere Abgabenschuld entsteht.
- (3) Die Abgabenschuld wird mit ihrer Entstehung fällig und durch Bescheid des Eigenbetriebes Kurverwaltung Seebad Loddin erhoben.
- (4) Entfällt die Abgabepflicht nach der Veranlagung für einen Teil des Kalenderjahres oder wird für einen Teil des Kalenderjahres eine geringere Abgabepflicht begründet, so wird die zu viel gezahlte Fremdenverkehrsabgabe auf Antrag des Abgabepflichtigen, der bis zum 31. Januar des Folgejahres beim Eigenbetrieb Kurverwaltung Seebad Loddin zu stellen ist, unter Beachtung des Abs. 2 Satz 2 bis 4 erstattet.

§ 6

Befreiungen

Juristische Personen, die nach ihrer Satzung oder nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig

anerkannt sind, sind von der Fremdenverkehrsabgabe befreit, wenn sie nicht im Wettbewerb mit nicht gemeinnützigen juristischen oder natürlichen Personen stehen.

§ 7

Anzeige- und Meldepflichten

- (1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften bestehenden Anzeige- und Meldepflichten haben Abgabepflichtige dem Eigenbetrieb Kurverwaltung Seebad Loddin gegenüber die Aufnahme einer Tätigkeit im Gemeindegebiet binnen eines Monats anzuzeigen.
- (2) Abgabepflichtige haben dem Eigenbetrieb Kurverwaltung Seebad Loddin bis zum 30. September eines jeden Jahres die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabenschuld mitzuteilen. Alle bis zum Ende des jeweiligen Jahres eintretenden Änderungen sind dem Eigenbetrieb Kurverwaltung Seebad Loddin unverzüglich anzuzeigen.

§ 8

Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Die Hinterziehung von Abgaben nach dieser Satzung sowie der Versuch sind als Abgabenhinterziehung gemäß § 16 KAG M-V mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht.
- (2) Die leichtfertige Verkürzung und die Gefährdung von Abgaben nach dieser Satzung können als leichtfertige Abgabverkürzung und Abgabengefährdung gemäß § 17 KAG M-V mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 9

Zuständigkeit

Die nach dieser Satzung der Gemeinde Seebad Loddin obliegenden Aufgaben werden dem kommunalen Eigenbetrieb Kurverwaltung Seebad Loddin übertragen, dessen Betriebsleitung die Gemeinde insoweit vertritt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum [01.01.2026](#) in Kraft.

Loddin, den

Bürgermeister
S. Werner